Die Energie der Region

zev
strom erdgas wärme

Zwickauer Energieversorgung GmbH · Postfach 200359 · 08003 Zwickau

Einschreiben / Rückschein
Bundesnetzagentur
Große Beschlusskammer
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

vorab per E-Mail: gbk@bnetza.de
Betreff: GBK-24-01-3#3; Zwickauer Energieversorgung GmbH

Zwickau, 25. Juli 2025

[redacted]

Stellungnahme RAMEN Strom und Gas
Verfahren zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilnetzbetreiber (Aktenzeichen GBK-25-01-1#1 & GBK-25-01-2#1)

Sehr geehrter Herr Müller, sehr geehrte Fau Haller,

zu den oben genannten Verfahren möchten wir wie folgt Stellung nehmen.

2.3 Dauer einer Regulierungsperiode
Wir bewerten es als prinzipiell positiv, dass die Bundesnetzagentur (BNetzA) erkannt hat, dass die Transformationsprozesse der Energiewirtschaft eine schnelle Anpassung der OPEX-Kosten erforderlich machen. Eine Verkürzung der Regulierungsperioden von fünf auf drei Jahre wird von uns jedoch nicht als sinnvoll erachtet, um das oben genannte Ziel zu erreichen. Zum einen wird das Problem des Zeitverzugs der Kostenanpassung und der Nicht-Erlösbarkeit nur verringert. Zum anderen wird der Antragsaufwand bei den Netzbetreibern sowie auch der Prüfungs- und Genehmigungsaufwand bei den Regulierungsbehörden durch diese Maßnahme steigen. Dies ist mit einer kosteneffizienten Regulierung unserer Ansicht nach nicht vereinbar.

Eine Verkürzung der Regulierungsperiode verschärft den Ineffizienzabbau. Der Verteilfaktor steigt von bisher 0,2 auf 0,3333. Aufgrund der Herausforderungen der Energiewende empfiehlt sich eher eine Verlängerung des Abbaupfades. Für Gas ist eine Effizienzvorgabe ohnehin fragwürdig (siehe Ausführungen unten).

Wir möchten hierzu anmerken, dass die Ausführungen hinsichtlich der weiteren Prüfungspraxis äußert vage gehalten sind und befürchten, dass die in den vergangenen praktizierten Kostenprüfungen teilweise selektiven und kleinteiligen Vorgehensweisen unverändert fortgesetzt werden könnten.

Auch ein Festhalten an der Durchschnittsbildung stellt unstrittig eine vergangenheitsbezogene Herangehensweise dar und spiegelt nicht die zukünftigen Kostensteigerungen adäquat wider. Das Abstellen auf historische Daten vor den Basisjahren berücksichtigt darüber hinaus auch nicht Veränderungen in der Kostenstruktur oder neue Kostenfaktoren, die in der Zukunft relevant werden, gar strukturelle Veränderungen des Unternehmens.
Somit ergibt sich allein schon durch die vergangenheitsbezogene Durchschnittsbildung faktisch ein weiterer Zeitverzug der über die 2 bis 5 Jahren (bei einer 3-jährigen Regulierungsperiode) hinausgeht, ungeachtet nicht anerkannter OPEX-Budgets aufgrund teils nicht nachvollziehbarer Kürzungsansätze. Diese Vorgehensweise reizt den Basisjahreffekt geradezu an.

Der bürokratische Aufwand muss sich in einer 3-jährigen Regulierungsperiode signifikant verschlanken

Wir erhoffen uns ferner die **Berichtspflichten,** beispielsweise zur Kostenerhebung oder Entgeltbildung, auf ein notwendiges Maß zu beschränken, da diese eine erhebliche **administrative Belastung** darstellen. Bereits in einer 5-jährigen Regulierungsperiode führt dies zu unnötigem Mehraufwand, der nicht nur Ressourcen bindet, sondern auch die **Effizienz** für alle Beteiligten massiv einschränkt. Eine deutliche Verschlankung und Vereinfachung würde ein positives Signal an alle an der Kostenprüfung beteiligten Akteure senden, da diese teils auf eine umfangreiche **Datenvorratshaltung** ausgelegt ist.

Mehrjährige Bearbeitungsrückstände bei der Prüfung diverser Anträge

Es ist allgemein bekannt, dass Netzbetreiber eine Vielzahl von langjährigen Bearbeitungsrückständen bei den zuständigen Regulierungsbehörden verzeichnen müssen. Sollte sich dieser Zustand auch im neuen Regulierungsrahmen unverändert fortsetzen, weil bürokratische Hürden nicht im erforderlichen Umfang abgebaut werden, beziehungsweise die Verschlankung und Vereinfachung von Prozessen ausbleibt und sich Entscheidungsprozesse dadurch weiterhin über viele Jahre hinziehen, befürworten wir die Einführung einer **Genehmigungsfiktion**. Somit könnten Netzbetreiber nach einer bestimmten Frist davon ausgehen, dass ihr Antrag genehmigt wurde, auch wenn dies formal noch nicht der Fall ist. So könnte, beispielsweise bei den Rückständen in der Prüfung der Regulierungskonten, eine Genehmigungsfiktion signifikant dazu beitragen, bürokratische Verzögerungen zu vermeiden und die **Planbarkeit** und **Rechtssicherheit** für die Netzbetreiber erhöhen.

Im Hinblick auf die Handhabbarkeit und den einhergehenden Verwaltungsaufwand stellt eine **fünfjährige Regulierungsperiode mit einer jährlichen OPEX-Anpassung** im Vergleich zu einer dreijährigen Regulierungsperiode die **zu bevorzugende Variante** dar. Die Bindung der OPEX-Anpassung an Parameter der Versorgungsaufgabe stellt sicher, dass eine Anpassung der Betriebskostenbudgets nur so lange erfolgt, wie auch das Ausmaß der **Versorgungsaufgabe** zunimmt.

3. OPEX-Aufschlag

Ein OPEX-Aufschlag sollte nicht nur für Netzbetreiber im regulären Verfahren Strom, sondern auch für die des vereinfachten Verfahrens sowie im Gas Berücksichtigung finden.

5.4 Ausgangsniveau

Aus unserer Sicht sind insbesondere die Ausführungen gemäß Tenorziffer 5.4 RAMEN kritisch zu bewerten, denn dort beabsichtigt die BNetzA Erlöse und Erträge über den Wert der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung des Basisjahres nach § 6 b Abs. 3 EnWG hinaus anzusetzen, wenn die Erträge und Erlöse eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers höher ausfallen würden. Auf Kostenseite werden die Besonderheiten des Basisjahres durch die BNetzA eliminiert und verbleiben bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Plankostenansätze werden durch die BNetzA kategorisch ausgeschlossen. Auf Erlösseite hingegen beabsichtigt die BNetzA die tatsächlich angefallenen und testierten Erlöse und Erträge der Jahres- und Tätigkeitenabschlüsse durch „angemessene" Werte zu ersetzen, sobald diese niedriger ausfallen als die Basisjahrerlöse effizienter und strukturell vergleichbarer Netzbetreiber. Aus unserer Sicht führt die Vorgehensweise der BNetzA, Plankostenansätze auf Kostenseite auszuschließen und im gleichen Zuge Hinzurechnungen von Erlösen und Erträgen vorzunehmen, die über die tatsächlichen, überprüfbaren Daten der testierten Tätigkeitsabschlüsse hinaus gehen, zu einer methodischen Ungleichbehandlung von Kosten und Erlösen und zu einer Verzerrung des Regulierungsergebnisses. Das geplante Vorgehen würde einem zusätzlichen Partialbenchmark in Form eines Unternehmensvergleichs gleichkommen. Erlöse, die vermeintlich ineffizient niedrig sind, sollten nicht im Rahmen der Kostenprüfung korrigiert, sondern dem Effizienzvergleich im Rahmen der TOTEX unterzogen werden. Zudem stellt sich die Frage, wie in diesem Zusammenhang eine sachgerechte Identifikation von Vergleichsunternehmen erfolgen kann. Hierzu gibt die BNetzA keinerlei Hinweise. Aus unserer Sicht sollte die Regulierungsbehörde bei der Bestimmung von Erlösen und Erträgen auf die tatsächlichen und testierten Jahres- und Tätigkeitenabschlüsse abstellen und keine zusätzlichen Erlösansätze zulassen, die über die bestehenden netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnungen des Basisjahres nach § 6 b Abs. 3 EnWG hinausgehen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Regulierungsmaßstäbe auf realen und überprüfbaren Daten basieren. Wir lehnen das beabsichtige Vorgehen der BNetzA zum Ansatz von abgeleiteten Erlösen und Erträgen kategorisch ab.

6.1 Verbraucherpreisgesamtindex

Der Zweijahresverzug beim VPI/Xgen ist methodisch falsch und führt zu systematischen Unterdeckungen der Betriebskosten, da die nominellen Kosten des Netzbetriebs – wie auch in anderen Wirtschaftsbereichen – im Regelfall steigen. Wenn die Methodik schon verändert wird (Wegfall des VPI auf CAPEX), muss dies auch konsequent durchgeführt und der Zeitverzug beseitigt werden.

6.2 genereller sektoraler Produktivitätsfaktor

Beim Generellen Sektoralen Produktivitätsfaktor (Xgen) kommt die BNetzA dem eigenen Anspruch der sachgerechten Weiterentwicklung der Instrumente nicht nach. Die bisherigen Prognosen der Behörde zum Xgen haben bislang stets zu Lasten der Netzbetreiber die tatsächliche Entwicklung der sektoralen Produktivität nicht abgebildet. Eine solche Prognose sollte nur erfolgen, wenn Benachteiligungen der Netzbetreiber künftig sicher ausgeschlossen werden können.

Der Zweijahresverzug beim VPI/Xgen ist methodisch falsch und führt zu systematischen Unterdeckungen der Betriebskosten, da die nominellen Kosten des Netzbetriebs – wie auch in anderen Wirtschaftsbereichen – im Regelfall steigen. Wenn die Methodik schon verändert wird (Wegfall des VPI auf CAPEX), muss dies auch konsequent gemacht werden, und der Zeitverzug beseitigt werden.

In einem städtischen Gasverteilernetz gibt es in den Druckbereichen Niederdruck, erhöhter Niederdruck und Mitteldruck keine Nachnutzungsmöglichkeit des Netzes mit einer Wasserstoffversorgung. Die Möglichkeit der Nutzung von Sonderabschreibungen erschweren hier eine Branchenentwicklung im Rahmen eines Produktivitätsfaktors abzubilden. Darüber hinaus kann man in einem Geschäftsfeld, welches sich sozusagen in Auflösung befindet, keinen generellen, sektoralen Produktivitätsfaktor (Xgen), der in der Methodik auf Wachstum ausgerichtet ist, mehr verwenden. Daher sollte der Xgen wegfallen bzw. auf null festgelegt werden, bis die Regulierung der Erdgasnetze beendet ist. Die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen würden bei den Netzbetreibern und auch bei den Regulierungsbehörden zu Vereinfachungen führen.

7.5 KA_{nEu}

Im Kontext sämtlicher Personalkosten besteht akuter Handlungsbedarf

Die Bestimmung von Kostenanteilen, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen, soll künftig nach den Abgrenzungskriterien **Exogenität, Gleichartigkeit und Volatilität** erfolgen. Einige Kostenpositionen, die bislang als dauerhaft nicht beeinflussbar eingestuft sind, werden somit im neuen Regulierungsrahmen in den Effizienzvergleich einbezogen und dem Budgetprinzip unterworfen. Grundsätzlich wird hier hinsichtlich **aller mit dem Personal im Zusammenhang stehenden Kosten** ein negatives Signal gesetzt. Wir möchten an dieser Stelle klarstellen, dass die Ressource Personal maßgeblich für die Wertschöpfung in unserem Unternehmen ist. Insbesondere in hochspezialisierten Bereichen wie der Energiewirtschaft stellt der Fachkräftemangel bereits eine unserer größten Herausforderungen dar. Als Netzbetreiber sind wir bereits seit Jahren gezwungen unsere Personalressourcen effektiv einsetzen und zu halten. Wir möchten ausdrücklich anmerken, dass das Personal, welches uns verloren geht, oftmals in wettbewerblich orientierten Unternehmen lukrativere Rahmenbedingungen vorfindet. Allein vor diesem Hintergrund erscheinen zusätzliche

Anreizmechanismen zur Effizienzsteigerung und Simulation des Wettbewerbs im Kontext unseres Personals nicht nachvollziehbar.

- Kosten der betrieblichen und tariflichen Vereinbarungen zu Lohnzusatzleistungen
- Kosten der im gesetzlichen Rahmen ausgeübten Betriebs- und Personalratstätigkeit
- Kosten der Berufsausbildung und Weiterbildung im Unternehmen
- und **künftig auch Löhne und Gehälter** des im Netzbereich beschäftigten Personals

müssen (weiterhin) als **Kostenpositionen, die nicht dem Effizienzvergleich unterliegen**, behandelt werden.

Budgetprinzip beim Personal schmälert die sozialen Standards zu Lasten der Mitarbeitermotivation und -bindung

Personalkosten und insbesondere die Kosten für Aus- und Weiterbildung bedürfen einer Wertschätzung, da wir diese als eine Investition in die Entwicklung der Fähigkeiten und Qualifikationen unserer Mitarbeiter von morgen ansehen und diese die Energiewende mitgestalten. Eine **faire und marktkonforme Vergütung** hinsichtlich Urlaubes, Altersvorsorge oder Gesundheitsprogrammen, sind elementar, wenn es darum geht qualifizierte Kräfte zu gewinnen, zu motivieren und vor allem zu halten. Die Nichtdeckung dieser Sozialleistungen kann die langfristige Stabilität und den Erfolg des Unternehmens stark gefährden.

Die **Arbeitsbelastung** und der Stress unseres Personals haben in den letzten Jahren, insbesondere aufgrund der zunehmenden Herausforderungen, die die **Energiewende** mit sich bringt, signifikant zugenommen. Obendrein sind wir durch die vorgeschlagenen Rahmenbedingungen weiteren **Einsparzwängen** unterworfen. Dies kann das **Image unseres Unternehmens, gar der gesamten Branche,** nachhaltig schädigen. Die Kosten für unser Netzpersonal müssen fair und vollständig regulatorische Berücksichtigung finden, indem sie in der Erlösobergrenze abgebildet werden können.

Sachgerechte jährliche Anerkennung der tatsächlichen Personalkosten anstelle des Budgetprinzips

Im Kontext der regulatorischen Abbildung sämtlicher Personalkosten besteht grundsätzlicher und akuter Handlungsbedarf. Netzbetreiber müssen die steigenden Personalkosten bislang aus eigenen Mitteln finanzieren. Dabei gibt es wenig Einflussmöglichkeit, wann Personal am Markt verfügbar ist, wann Mitarbeiter das Unternehmen verlassen oder Langzeiterkrankungen auftreten. Das **Budgetprinzip bei den Personalkosten** erscheint schon aus diesen Gründen nicht gerecht, und auch da ein erheblicher Ressourcenbedarf aus der Umsetzung diverser neuer und immer komple-

xerer Anforderungen und gesetzlicher Vorgaben resultiert. Es ist bereits eine immense Herausforderung, qualifizierte Fachkräfte zu gewinnen oder gar zu halten. Gerade in einem Sektor, der auf hochqualifiziertes Personal angewiesen ist. Wenn Netzbetreiber ihre Personalkosten nicht annähernd decken können, wird sich der **Wettbewerbsnachteil im liberalisierten Arbeitsmarkt** noch verstärken und langfristig die Effizienz und Innovationskraft der Netzbetreiber verringern, was folglich die Qualität der Netzversorgung massiv beeinträchtigt. Ein Herauskommen aus diesem Image ist dann nur schwer möglich!

Die Anpassung des Regulierungsrahmens ist ein guter Zeitpunkt diesen Aspekt umzudenken.

Wir appellieren, dass die regulatorischen Rahmenbedingungen die **realen Personalkosten** korrekt widerspiegeln – nicht mehr und nicht weniger! Nur so können Netzbetreiber auf lange Sicht verlässlich planen und arbeiten, was langfristig die Innovationkraft, die Qualität und Effizienz des gesamten Netzes und somit letztlich den **Kundennutzen** positiv beeinflusst.

Die Vorgabe zur Reduzierung von Methanemissionen aus der EU-Methanemissionsverordnung für Gasnetze verursacht bei den Netzbetreibern zusätzliche Kosten für Überwachung, Berichterstattung, Leckerkennung und -reparatur, sensiblere Messverfahren und die Begrenzung von Ausblasen und Abfackeln. Es handelt sich hierbei um eine neue gesetzliche Anforderung und damit um eine exogen veranlasst Kosten, die in den bisherigen Netzkosten keine Berücksichtigung finden. Dazu befindet sich im § 21 Abs. 2 S. 5 EnWG eine entsprechende Regelung, nach der neue gesetzliche oder behördliche angeordnete Aufgaben der Netzbetreiber in den Netzentgelten berücksichtigt werden sollen.

10. Effizienzvergleich, 6. genereller sektoraler Produktivitätsfaktor

Ein Effizienzvergleich für Gasverteilernetzbetreiber ist mit Blick auf den politischen Willen des Ausstiegs aus der fossilen Erdgasversorgung prinzipiell zu überdenken. In einem städtischen Verteilernetz gibt es in den Druckbereichen Niederdruck, erhöhter Niederdruck und Mitteldruck keine Nachnutzungsmöglichkeit des Netzes mit einer Wasserstoffversorgung. Die Möglichkeit der Nutzung von Sonderabschreibungen erschweren hier eine Vergleichbarkeit der Netzbetreiber im Rahmen eines solchen Effizienzvergleichs. Daher sollte für die Gasnetzbetreiber der Effizienzvergleich abgeschafft werden und eine Effizienz von 100% bis Nutzungsdauerende des jeweiligen Netzes Anwendung finden. Gleichzeitig kann man in einem Geschäftsfeld, welches sich sozusagen in Auflösung befindet, keinen generellen, sektoralen Produktivitätsfaktor (Xgen), der in der Methodik auf Wachstum ausgerichtet ist, mehr verwenden. Daher sollte der Xgen wegfallen bzw. auf null festgelegt werden, bis die Regulierung der Erdgasnetze beendet ist. Die von uns vorgeschlagenen Maßnahmen würden bei den Netzbetreibern und auch bei den Regulierungsbehörden zu Vereinfachungen führen.

Stellungnahme RAMEN

Im Netzinfrastrukturgeschäft ist ein Abbau von Ineffizienzen über einen Zeitraum von drei Jahren nicht realisierbar. Die im Sachstandspapier vom 16.01.2025 zum Effizienzvergleich angedachte Verkürzung des Effizienzpfads auf drei Jahre stellt gegenüber der aktuellen Regulierungspraxis eine deutliche Verschärfung dar und führt zu erheblichen wirtschaftlichen Einbußen. Aufgrund der zunehmenden Heterogenität der Netzbetreiber sowie aufgrund einer angedachten Reduzierung der Methoden werden die Robustheit der Effizienzvergleiche und die Belastbarkeit der Vorgaben erheblich reduziert. Die Wechselwirkung zwischen beiden Aspekten legt im Gegenteil eine Verlängerung des Abbaupfads im Effizienzvergleich nahe. Wir fordern daher mit Nachdruck, den Effizienzpfad nicht zu verkürzen, sondern ihn als essenzielle Absicherung gegen Daten- und Modellunsicherheiten im Effizienzvergleich zu verlängern. Angesichts der wachsenden Heterogenität der Versorgungsaufgaben ist eine Verlängerung auf 7,5 Jahre angebracht – analog zur Entscheidung der österreichischen Regulierungsbehörde für die fünfte Regulierungsperiode. Bislang angewandte Sicherungsmechanismen der Bestabrechnung zwischen Methoden und Kostenbasen (Best-of-four) müssen beibehalten werden.

Bei methodischen Anpassungen des Effizienzvergleichs darf es nicht zu neuen Risiken für die Netzbetreiber kommen. Die Robustheit der Methoden und damit die Richtigkeit des Vergleichs darf nicht gefährdet werden. Die Abschaffung zentraler Sicherheitsmechanismen im Effizienzvergleich ist aus wissenschaftlicher Sicht nicht zu rechtfertigen.

Die Sachgerechtigkeit, Erreichbarkeit und Übertreffbarkeit von Effizienzvorgaben sind weiterhin gesetzliche Anforderungen, die zwingend zu gewährleisten sind. Kosten und Effekte, die vom Netzbetreiber nicht beeinflussbar sind, sollten nicht in den Effizienzvergleich einbezogen und keinen Effizienzvorgaben unterworfen werden. Die RAMEN-Festlegung sollte dahingehend klarstellen, dass bei einem Einsatz mehrerer Berechnungsmethoden die effizientesten Netzbetreiber jeweils einen Effizienzwert von 100% in jeder Methode erhalten müssen. Die hierzu relevante Passage in der ARegV (Anlage 3) lautet: "Die Effizienzgrenze wird von den Netzbetreibern mit dem besten Verhältnis zwischen netzwirtschaftlicher Leistungserbringung und Aufwand gebildet. Für Netzbetreiber, die im Effizienzvergleich als effizient ausgewiesen werden, gilt ein Effizienzwert in Höhe von 100 Prozent, für alle anderen Netzbetreiber ein entsprechend niedrigerer Wert." Diese Passage sollte auch in die RAMEN-Festlegung übernommen werden.
Sicherheitsmechanismen: Der Effizienzvergleich ist mit einer Reihe von Unsicherheiten behaftet. Diese beinhalten die Methodenunsicherheiten, Modellunsicherheiten und Datenunsicherheiten. Um sicherzustellen, dass die Effizienzvorgaben trotz der Unsicherheiten für die Netzbetreiber erreichbar und übertreffbar sind, müssen verschiedene Sicherheitsmechanismen etabliert werden. Die bislang angewandten Mechanismen der Bestabrechnung zwischen Methoden und Kostenbasen (Best-of-Four) sowie der ebenfalls als Sicherungsmechanismus angelegte Abbaupfad der Ineffizienzen über fünf Jahre sind bei einer Weiterentwicklung des Effizienzvergleichs beizubehalten, da nicht abzusehen ist, dass die angesprochenen Unsicherheiten abnehmen werden. Im Gegenteil wird durch die unterschiedliche Betroffenheit von der Energiewende die Heterogenität zwischen

den Netzbetreibern zunehmen, sowohl im Gas als auch im Strom. Auch dies gilt es, durch die Beibehaltung der Sicherheitsmechanismen abzufedern. Sowohl eine Abkehr von der bisherigen Bestabrechnung als auch eine Verschärfung des Abbaupfades entbehren einer sachlichen Grundlage.

12. Qualitätsregulierung

Um fundierte Datenangaben für eine beabsichtigte Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung zu erhalten, sollte im Rahmen der Berücksichtigung von Datensparsamkeit und Bürokratieabbau sowie der derzeitigen Herausforderungen aufgrund der Umsetzung der Energiewende genau überlegt werden, welche Daten tatsächlich notwendig und sinnvoll sind. Weiterhin sollte daran gedacht werden, dass Daten, die bisher nicht erhoben wurden, ggf. bei den Netzbetreibern nicht vorliegen, da die Notwendigkeit dafür nicht bestand. Die Netzbetreiber sollten vor den Jahren, für die Daten abgefragt werden sollen, wissen, welche Daten erhoben werden. Schätzungen bieten an dieser Stelle keine sonnvolle Vergleichbarkeit und Bewertungsmöglichkeit.

Wichtig ist, dass Aufwand und Nutzen der **Datenerhebung** kontinuierlich überprüft werden, um das Ziel der Bundesnetzagentur zu unterstützen, die Regulierung „transparenter, einfacher und weniger bürokratisch" zu gestalten (siehe NEST-Eckpunktepapier).

16 vereinfachtes Verfahren

Wir begrüßen die Anpassungsmöglichkeit der Kosten für betriebliche und tarifvertragliche Vereinbarungen zu Versorgungsleistungen auch für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren im Rahmen der KA_{nEu}.

Die vorgeschlagene Systematik für das vereinfachte Verfahren ist gänzlich ungeeignet.

Das derzeit vorhandene Vereinfachte Verfahren für kleine Netzbetreiber sollte in den Grenzen der Anzahl der angeschlossenen Kunden von 15.000 für Gasnetze bzw. 30.000 für Stromnetze beibehalten werden. In der Beschreibung der geplanten Festlegung RAMEN unterliegt eine mögliche Teilnahme am vereinfachten Verfahren der Abhängigkeit von allen anderen Netzbetreibern, also ausschließlich exogenen Einflüssen, die sich im Gassektor durch die verschiedenen Abschreibungsmöglichkeiten und möglichen Netzrückbauten im Zuge der kommunalen Wärmeplanung noch verstärken. Diese sind vergangenheitsbezogen, so dass die Abbildung der aktuellen Entwicklung nicht stattfinden kann. Wir bitten an Ihren Zielvorgaben - **Abbau der Bürokratie** sowie **Verständlichkeit** und **Vereinfachung** des neuen Regulierungsrahmens - festzuhalten.

Stellungnahme RAMEN

In den weiteren Punkten unterstützen wir die Stellungnahme BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V vom Juli 2025.

Für Rückfragen und als Ansprechpartner steht Ihnen unser Kommunikationsbevollmächtigter, [redacted]

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Zwickauer Energieversorgung GmbH
Die Energie der Region [redacted]

[redacted]